



Moralisch-christliche Verpflichtung oder Freiwilligkeit?

Organentnahme: Raub oder Geschenk

VON DR. THEOL. RUTH BAUMANN-HÖLZLE

● **Mit unseren Organen können wir das Leben eines anderen Menschen retten oder zumindest seine Lebensqualität erheblich verbessern. Haben wir daher ganz allgemein eine moralische oder eine spezifisch christliche Pflicht zur Organspende?**

Entwicklung der Transplantationsmedizin

Die Entwicklung der Transplantationsmedizin ist eng an die Entwicklung der Intensivmedizin gebunden. Denn die Möglichkeit der künstlichen Beatmung ermöglichte die Aufrechterhaltung von Lebensprozessen im menschlichen Organismus ohne Aussicht darauf, dass der davon betroffene Mensch je wieder eine eigene bewusste Lebensaktivität zeigen wird. Angesichts dieses Zustandes, der 1959 erstmals als «irreversibles Koma»¹ bezeichnet wurde, stellte sich die Frage, ob man die Beatmungsmaschinen abstellen dürfe. Gleichzeitig mit der Intensivmedizin entwickelte sich auch die Transplantationsmedizin

dank neuer Medikamente gegen die Organabstossung. Die Einführung des Hirntodkriteriums 1968 ermöglichte nun sowohl das Einstellen des Beatmungsgerätes als auch die Entnahme von noch frischen Organen aus einem lebenden Körper: An der Harvard Medical School in den USA wurde von einer ad-hoc interdisziplinär

zusammengesetzten Gruppe von Medizinern, Juristen, Philosophen und Mitglieder weiterer Disziplinen der Begriff des Hirntodes eingeführt.² Als Begründung für das Einstellen der medizinischen Massnahmen

wurden aufgeführt: a) die Befreiung des Patienten von der Last des permanenten Verlust seines Intellektes b) die Entlastung der Angehörigen und die Überlastung der Intensivstation und c) wollte man auch die Frage nach der Zulässigkeit der Organ-

spende klären. Denn obwohl bis dahin der moralische Status des Menschen im irreversiblen Koma nicht geklärt war, hatte man bereits 1967 bei der ersten Herztransplantation einem Patienten im «irreversiblen Koma» sein noch schlagendes Herz entnommen und einem anderen eingepflanzt.³

Solange ein Mensch lebt, hat er gemäss der schweizerischen Bundesverfassung Anspruch auf den Schutz seiner physischen und psychischen Integrität.

Mit der Frage nach dem moralischen Status des Hirntoten stellen sich menschenrechtliche Fragen: Gelten sie als urteilsunfähige Menschen, darf man ihnen aufgrund ihres mora-

lischen Status als Person und dem damit verbundenen Würdeanspruch respektive dem in den Menschenrechten festgeschriebenen Recht auf Integrität und Unantastbarkeit nicht einfach Organe entnehmen. Erklärt man sie hingegen für tot,

2007

ist das Transplantationsgesetz zusammen mit dem dazugehörigen Verordnungsrecht in der Schweiz in Kraft getreten. Die Schweiz ist damit eines der letzten Länder, welches ein Transplantationsgesetz erlässt.
(Quelle: BAG)

dann werden sie damit zur «Leiche» mit geringerem moralischen Status. Doch auch bei einer Leiche stellt sich die Frage, mit welcher Begründung man ihre Integrität verletzen darf.

Der moralische Status des «Hirntoten»

Mit der Umdefinierung von «irreversibles Koma» in «Hirntod» änderte man folgerichtig die Frage des moralischen Status des Menschen in diesem Zustand. Doch die Kontroverse darüber dauert bis heute an. Denn auch wenn die Funktionen des Hirns irreversibel ausgefallen sind, wird der Mensch in diesem Zustand nicht als tot erlebt: Sein beatmeter Körper ist warm und zeigt Reflexe, sogar Schmerzreaktio-

nen durch erhöhten Puls usw. Die Erfahrung mit einer Leiche ist eine völlig andere: Eine Leiche ist kalt, wird starr und beginnt zu verwesen. All diese Todeszeichen fehlen jedoch dem Hirntoten. Das rational festgelegte Hirntodkriterium steht in krassem Widerspruch zur emotionalen Erfahrung mit einem Hirntoten als einem noch lebenden Menschen. Auch neuere naturwissenschaftliche Studien zeigen, dass die Integration des menschlichen Organismus nicht ausschliesslich vom Hirn geleistet wird, wie bei der Festsetzung des Hirntodkriteriums angenommen wurde.

Der moralische Status des Hirntoten beeinflusst die staatsrechtlichen Regulierungen

einer Organentnahme entscheidend. Denn solange ein Mensch lebt, hat er gemäss der schweizerischen Bundesverfassung aufgrund seines Anspruchs auf Menschenwürde Anspruch auf den Schutz seiner physischen und psychischen Integrität. Ausgenommen davon sind Notfallsituationen, in denen die Regel gilt «im Zweifel für das Leben» sowie Situationen, in denen Fremdschädigungen vermieden werden sollen. Der Schutz der gefährdeten Person wird in diesen Situationen höher gewichtet als das individuelle Abwehrrecht von medizinischen Eingriffen. Dabei zu erwähnen ist, dass auch bei der Gefahr der Fremdschädigung der Anspruch auf körperliche Integrität bestehen bleibt und nur ultima ratio, z. B. bei Zwangsmassnahmen, verletzt werden darf. Das Recht auf physische und psychische Integrität hat einen sehr grossen Stellenwert im modernen Rechtsstaat. Dieses Grundrecht wurde nach den grauenhaften Erfahrungen im Zweiten Weltkrieg festgesetzt und gehört zum Kern des Völkerrechtes und der Menschenrechte. Die



Frage also, ob überhaupt und falls ja unter welchen Bedingungen Menschen Organe entnommen werden dürfen, betrifft das moderne Freiheitsverständnis grundsätzlich.

Menschenrechtlicher Integritätsanspruch

Der Nationalrat will neu bei der Organ- spende die Widerspruchsregelung einführen. Mit der Widerspruchsregelung darf allen Menschen Organe entnommen werden, es sei denn, sie haben sich explizit dagegen ausgesprochen. Bei der Widerspruchsregelung wird in Kauf genommen, dass Menschen Organe entnommen werden, die dies vielleicht gar nicht wollten. Damit wird das Recht auf Integrität des Hirntoten der fremdnützigen Verwendung untergeordnet. Die Kernfrage der Organ- entnahme im Zustand des Hirntodes lautet denn auch: Ist eine fremdnützige Verwendung des Hirntoten ethisch zu vertreten oder nicht? Oder anders gefragt: Gilt bei einem Hirntoten das Recht auf Integrität nicht mehr?

Die Hirntoddefinition ist – wie jede Todes- definition – eine moralische Setzung. Moralische Setzungen sind solange gültig, als sie für die davon betroffene Gemeinschaft

plausibel sind. Die Plausibilität ist beim Hirntod jedoch nur bedingt gegeben, wie wir oben bereits gesehen haben.⁴ Die Hirntoddefinition ist eine moralische und keine medizinische Entscheidung. Aufgrund dieser fehlenden allgemeinen Plausibilität ist auch die moralische Frage, wie wir mit hirntoten Menschen umgehen sollen, offen. Gerade weil der Schutz der Integrität sowohl rechtlich als auch ethisch einen so hohen Stellenwert hat, gilt der Grundsatz: Im Zweifel für das Abwehrrecht des Menschen, d. h. im Zweifel ist der Anspruch auf Integrität höher zu gewichten als die Lebenserhaltung eines anderen Menschen. Menschen dürfen nicht ungefragt zur Lebenserhaltung von anderen Menschen instrumentalisiert werden. Dieses Recht auf Integrität im Zweifel gilt auch für den Hirntoten, gerade weil die Hirntoddefinition so umstritten ist und die Erfahrung mit dem sogenannten Hirntoten auch eine völlig andere ist. Vor diesem Hintergrund

bedarf es aus meiner Sicht der Zustimmung des Hirntoten zu Lebzeiten für eine Organspende.

Bereitschaft zur Organspende als Recht

Als erstes stellt sich die Frage, ob Menschen ihre Organe überhaupt zur Entnahme freigeben und sich dadurch selbst schädigen dürfen. Die Freiheit zur Selbstschädigung ist in einem auf Menschenwürde basierenden Staat möglich. Sie ist an die Urteilsfähigkeit und an die Freiwilligkeit des Menschen gebunden. Diese Freiheit zur Selbstschädigung ist kein Anspruchsrecht, d. h. ich kann von keinem Arzt verlangen, dass er mich schädigt. Diese

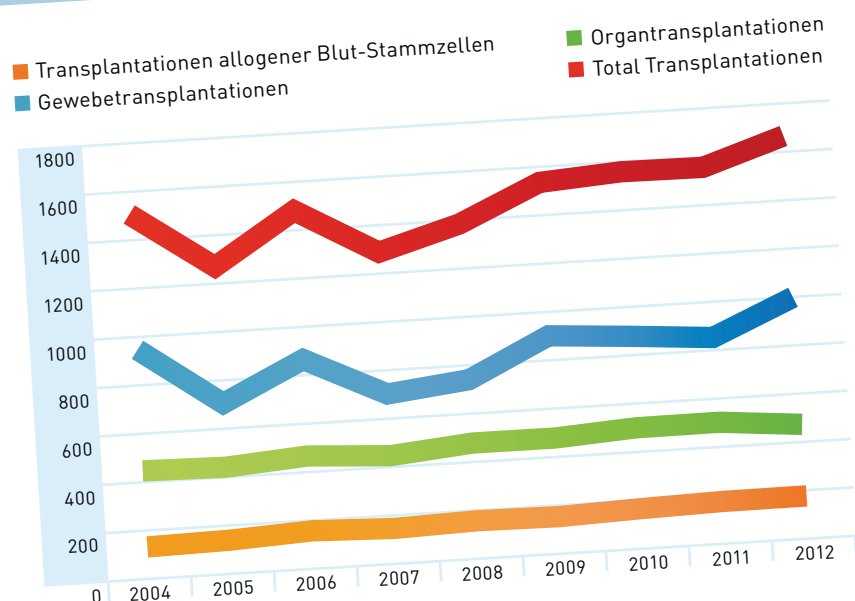
Der Staat ist dafür verantwortlich, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich Menschen nicht selber schädigen. Deshalb muss er die Möglichkeiten der Organspende verbindlich regeln.

Freiheit entsteht indirekt durch den Anspruch auf Integrität: Denn Menschen dürfen nicht gegen ihren Willen behandelt werden (Abwehrrecht). Deshalb muss ein auf Menschenwürde basierender Staat zwar die Freiheit zur Selbstschädigung bei urteilsfähigen Menschen tolerieren und sogar ihren Tod in Kauf nehmen. Gleichzei-

Transplantationen in der Schweiz

Seit den 1960er Jahren die moderne Transplantationsmedizin in der Schweiz Einzug hielt, hat die Zahl der Transplantationen von Organen, Gewebe und Zellen stetig zugenommen. Einerseits, weil die Operationsmethoden stetig optimiert wurden, andererseits, weil die Medikamente gegen eine Abstossung des transplantierten Organs immer besser wurden.

Trotzdem ist in den vergangenen Jahren eine Obergrenze erreicht worden: Die Anzahl transplantierte Organe stagniert (grüne Linie im Diagramm).



Quelle: BAG

HIRN

Die Feststellung des Hirntods (siehe Erklärung rechts) ist oftmals das ausschlaggebende Kriterium für eine Organtransplantation.

AUGEN

rund 550 Augenhornhauttransplantationen pro Jahr

LUNGEN

40 bis 50 Lungentransplantationen pro Jahr

HERZ

Rund 30 Herztransplantationen pro Jahr

LEBER

90 bis 100 Lebertransplantationen pro Jahr

BAUCHSPEICHELDRÜSE

knapp 30 Bauchspeicheldrüsen- und Inselzelltransplantationen pro Jahr

DÜNNDARM

In der Schweiz wurden bis 2011 erst 7 Dünndarmtransplantationen durchgeführt.


NIEREN

Mit 250 bis knapp 300 Nierentransplantationen pro Jahr wird diese Transplantationsart in der Schweiz bei weitem am häufigsten durchgeführt.

KURZ ERKLÄRT

Widerspruchsregelung oder Widerspruchslösung im Bereich der Organspende bezeichnet die Regelung, wonach alle Personen grundsätzlich einer Organentnahme für eine Organspende zustimmen, wenn sie sich nicht explizit dagegen aussprechen. In der Schweiz und Deutschland wird die Einführung der Widerspruchsregelung kontrovers diskutiert, in Italien, Luxemburg, Österreich, Spanien und weiteren europäischen Ländern gilt sie.

Hirntod bezeichnet den «Zustand des völligen und nicht mehr umkehrbaren Erliegens der Hirnaktivität bei gleichzeitiger künstlicher Unterstützung der Herz-Kreislauf-Funktion». (Quelle: BAG)

Transplantationsgesetz ist in der Schweiz seit 2007 in Kraft und regelt wichtige Bereiche der Transplantationsmedizin: Todeskriterium, Zustimmungsregelung, Lebendspenden, Verteilung der Organe, Anzahl und Verteilung der Transplantationszentren, Verbot von Organhandel etc. Weitere Informationen unter  Quicklink 1024.

Physische und psychische Integrität bezeichnet das Recht jedes Menschen auf Leben und körperliche wie geistige Unversehrtheit. Dieses Recht wird allgemein anerkannt als Teil der Menschenrechte und ist in der Schweizerischen Bundesverfassung festgelegt (Art. 10, Abs. 1 und 2).

Spendekarte ist die festgehaltene, persönliche Willensäußerung für oder gegen die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen zur Transplantation. Alle Personen ab 16 Jahren können eine Spendekarte ausfüllen. Der Entscheid kann jederzeit angepasst werden und wird nirgends registriert. Wichtig ist, dass die Karte immer auf sich getragen wird und die Angehörigen über die persönliche Entscheidung informiert werden. Karte bestellen oder ausfüllen und ausdrucken auf www.transplantinfo.ch

tig ist der Staat aber auch dafür verantwortlich, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich Menschen nicht selber schädigen. Der Staat hat unter anderem die Aufgabe, das Leben seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Deshalb muss er auch die Möglichkeiten der Organspende verbindlich regeln, so wie er dies mit dem Transplantationsgesetz getan hat, das 2007 in Kraft trat.⁵

Vor dem Hintergrund der Menschenwürde und der Menschenrechte sind sowohl die Bereitschaft zu einer Organspende als auch die Art und Weise der Organspende stets begründungspflichtig. Dies deshalb, weil jeder urteilsfähige Mensch auch seinem eigenen Leben gegenüber verantwortlich ist. Dahinter steht der Grundwert, dass das Leben ein hohes Gut ist und als Voraussetzung zur Verwirklichung von weiteren Lebensmöglichkeiten besonders schützenswert ist. Menschenrechtlich gesehen besteht somit kein Anspruch darauf, dass man seine Organe zur Verfügung stellen oder gar verkaufen darf. Bei der Bereitschaft zur Lebendspende ist deshalb zu überprüfen, ob dieser Entscheidung wirklich freiwillig gefällt wurde. Lebendspender stehen meist in einer verwandtschaftlichen oder anderen engen Beziehung mit dem Menschen, der auf ein Organ angewiesen ist. Der Staat hat sicherzustellen, dass die Bereitschaft zur Lebendspende nicht unter Druck entsteht. Dies ist aber oft sehr schwierig. Das moderne Freiheitskonzept stösst angesichts der Tatsache, dass ein bekannter und vielleicht geliebter Mensch nur dank den Organen eines anderen Menschen überleben kann, an eine Grenze.

Organspende als moralische Solidaritätspflicht?

Im menschenrechtlich verbrieften Staat enden Solidaritätspflichten an der Haut eines Menschen. Es ist umstritten, welches Risiko zu versterben oder geschädigt zu werden, Menschen zugemutet werden darf, um das Leben von anderen Menschen zu retten. Dies gilt auch für die Bereitschaft zur Organentnahme. Die Bereitschaft zur Organentnahme kann nicht als moralische Pflicht eingefordert werden, da es sich um eine fremdnützige Schädigung

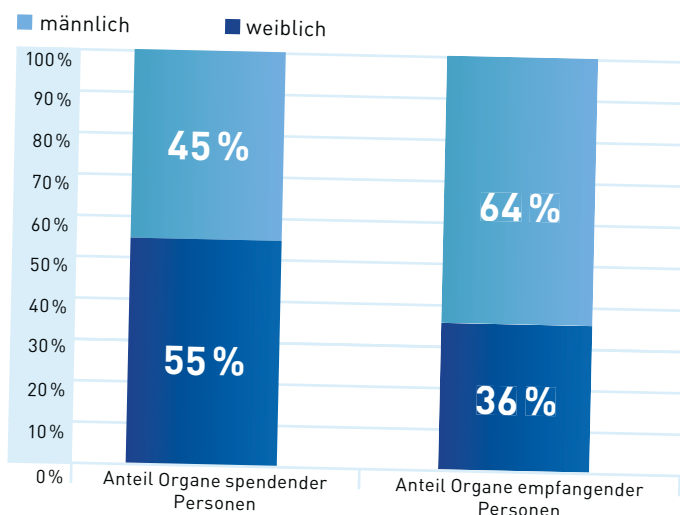
handelt. Im Gegenteil: Der Staat hat die Freiwilligkeit der Bereitschaft zur Organspende zu überprüfen und bei der Lebendspende das Schädigungspotenzial zu begrenzen.

Organspende als christliche Solidaritätspflicht?

Nach christlichem Verständnis dürfen Menschen ihr Leben für andere Menschen opfern. Ein Opfer ist immer eine freiwillige Gabe, aber keine moralische Pflicht. Die Bereitschaft zum Selbstopfer in Form einer Organspende (Lebendspende oder Spende als Hirntoter) ist daher keine christliche Solidaritätspflicht. Gibt es aber die moralische Pflicht zur Organspende aufgrund der moralischen Verpflichtung der Nächstenliebe? Die Liebe zu einem anderen Menschen als inneres Beziehungsgeschehen ist ein Ereignis, das nicht von aussen als moralische Verpflichtung eingefordert werden kann. Die Bereitschaft zur Organspende kann aus einem seelischen Berührt- und Bewegtsein vom Leiden eines anderen Menschen aus Nächstenliebe als Selbstopfer erfolgen. Der menschenrechtlich verbrieften Staat wird aber nicht davon entbunden, auch die Bereitschaft zur Organspende, die mit Nächstenliebe begründet wird, auf deren Freiwilligkeit und auf das Schädigungspo-

Geschlechterverteilung – Männer empfangen, Frauen spenden Organe

In der Schweiz machen Frauen den etwas grösseren Anteil der Organspender aus, Männer dagegen empfangen mit 64 Prozent Anteil deutlich häufiger Organe als Frauen. Dies erklärt sich zum einen durch den höheren Anteil an Frauen bei der Lebendspende. Zum anderen sind prozentual mehr Männer von Krankheiten betroffen, bei denen eine Transplantation nötig ist.



tenzial hin zu überprüfen. Eine spezifisch christliche Pflicht zur Organspende aus Nächstenliebe, die als Erwartung an die Menschen herangetragen wird, widerspricht nach meiner Auslegung der biblischen Botschaft dem Ereignischarakter der christlichen Nächstenliebe.

1 Pierre Mollaret und Maurice Goulon: Le Coma dépassé, in: Revue Neurologique 101. (1959), S. 3–15.

2 Ad Hoc Committee of the Harvard Medical School to examine the Definition of Brain Death: A definition of irreversible coma, in: JAMA 205(6) (1968): 337–340.

3 Felix Largiadère: Transplantation von Organen. Von der Mythologie bis zur erlebten Gegenwart. Basel: EMH Schweizerischer Ärzteverlag 2008, S. 145.

4 Sabine Müller: Revival der Hirntod-Debatte. Funktionelle Bildgebung für die Hirntod-Diagnostik, in: Ethik Med 22 (2010), S. 5–17.

5 Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004.

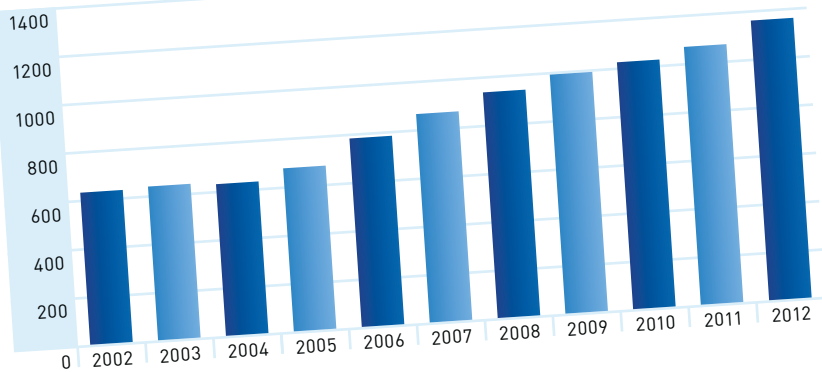
Organspendende Personen stagnierend

In der Schweiz besteht ein Mangel an gespendeten Organen, die Wartelisten für Organtransplantationen werden immer länger. Auch die Anzahl der verstorbenen Personen, die ein Organ gespendet haben, stagniert und ist in den vergangenen Jahren sogar leicht rückläufig.

Im europäischen Vergleich liegt die Schweiz klar zurück. Hochgerechnet auf eine Million Einwohner spendeten in der Schweiz im Jahr 2009 rund 13 verstorbene Personen ein Organ. Im Vergleich zu Deutschland mit 14,6, Österreich mit 25,4 oder Spanien mit gar 34,4 verstorbenen Personen ist die Anzahl gering.

Das BAG sieht die Gründe nicht in einer generell geringeren Bereitschaft der Schweizerinnen und Schweizer zur Organspende. Zu einem grossen Teil könnten die Unterschiede daher stammen, dass in Schweizer Spitälern keine Transplantations-Koordinatoren tätig sind. Auch möglich sei, dass Verkehrsteilnehmer in der Schweiz weniger risikoreich agieren, was zu weniger verstorbenen Personen führt, die als SpenderInnen in Frage kommen.

Personen auf Wartelisten in der Schweiz



ZUR PERSON

Ruth Baumann-Hölzle, Dr. theol., leitet das Interdisziplinäre Institut für Ethik im Gesundheitswesen der Stiftung «Dialog Ethik» in Zürich. Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten ist die interdisziplinäre ethische Entscheidungsfindung in Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens. Dazu publiziert sie regelmässig. Sie ist Mitglied der Nationalen Ethikkommission für Humanmedizin (NEK-CNE) und der Kantonalen Ethikkommission des Kantons Zürich. www.dialog-ethik.ch

MEDIENTIPPS

Beiträge mit Ruth Baumann-Hölzle auf Radio Life Channel

Zoom: Welchen Wert hat ein Menschenleben? ↻ Quicklink 1021

Zoom: Ethik des Lebens ↻ Quicklink 1022

Zoom: Die Gefahr, ein Embryo zu sein ↻ Quicklink 1023

